

enabled by  
**C/M/S/ Hasche Sigle**  
Rechtsanwälte Steuerberater

ANZEIGE

## enable LEXIKON Obliegenheiten

Wer Verträge schließt, sollte nicht nur das Kleingedruckte lesen. Besonders der Gläubiger sollte sich auch an seine ungeschriebenen „Obliegenheiten“ halten. Nach einem Autounfall etwa darf der Geschädigte mit seinem ramponierten Auto nicht mehr fahren, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Seine Obliegenheit besteht darin, den Schaden nicht zu vergrößern. Und wer ein Porträt in Auftrag gibt, muss dem Maler Modell stehen. Die Obliegenheit des Auftraggebers hier: die Mitwirkungspflicht. Anders als Vertragspflichten lassen sich Obliegenheiten weder einklagen noch erzwingen – wenn der Gläubiger sich aber nicht an sie hält, kann er seine Ansprüche verlieren. Diese Erfahrung musste ein Händler vor dem Coburger Landgericht machen. Er hatte Barhocker im Wert von 6700 € bestellt. Leider hatte er eine wichtige Obliegenheit nicht beachtet: Als Kaufmann hätte er die Ware sofort nach Lieferung untersuchen müssen. So stellte er zu spät fest, dass die Hocker nicht stabil waren. Der Mann verlor sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin. Und blieb deshalb auf den Hockern sitzen. NICO POINTNER

enable ist die monatliche Managementbeilage der FT. Nächster Erscheinungstermin: 12. 9.

## GEZ geht gegen „GEZ-Gebühren“ vor

Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) hat das Internetportal Akademie.de wegen kritischer Äußerungen zur Rundfunkgebührenpflicht abgemahnt. Nach Angaben von Akademie.de droht die GEZ dem Weiterbildungsanbieter gerichtliche Schritte an, sollte er auf seiner Webseite weiterhin Begriffe wie „GEZ-Gebühren“ und „Gebührenfahnder“ verwenden. Sie seien irreführend und dienten nur dazu, „ein negatives Image der GEZ hervorzurufen“. Richtig seien hingegen Formulierungen wie „gesetzliche Rundfunkgebühren“ und „Rundfunkgebührenbeauftragter“. In einer Stellungnahme warf Akademie.de der GEZ Zensur vor. Wer mit der Internet-Suchmaschine Google nach dem Begriff „GEZ-Gebühren“ sucht, wird auf 99.000 Webseiten fündig. Auf Platz eins der Trefferliste liegt dabei die GEZ. FTD

KONTAKT kurz.andreas@ftd.de

|            |                       |
|------------|-----------------------|
| MONTAG     | FORSCHEN & ENTWICKELN |
| ▶ DIENSTAG | RECHT & STEUERN       |
| MITTWOCH   | BILDUNG               |
| DONNERSTAG | GESUNDHEITSWIRTSCHAFT |
| FREITAG    | WIRTSCHAFTSBÜCHER     |



Hände weg von meiner Lizenz: Wer viel in ein lizenziertes Produkt investiert hat, steht vor der Pleite, wenn der Vertrag beendet wird. Besonders junge Softwareunternehmen trifft das hart

# Lizenz zum Überleben

Geht ein Unternehmen pleite, kann das auch seine Lizenznehmer in den Ruin stürzen – trotz aller Investitionen sind ihre Verträge dann wertlos. Die Regierung will das ändern

VON ANKE STACHOW

Das hatten sich die Gründer anders vorgestellt. Das neue Produkt war kaum auf dem Markt, da platzte auch schon der Traum vom eigenen Unternehmen. Medizinische Laborgeräte wollten die Techniker entwickeln und vertreiben. Grundlage ihres Geschäfts war ein neuartiges Computerprogramm. Die Lizenz, das Programm allein nutzen zu dürfen, hatten sie von einer IT-Entwicklungsfirma erworben. Wegen ihrer geringen finanziellen Mittel in der Gründungsphase vereinbarten die Gründer nur geringe laufende Lizenzgebühren mit den IT-Entwicklern, dafür aber eine Einmalzahlung zu Beginn und weitere höhere Abschlagszahlungen bei bestimmten Umsatzschwellen. Kurz nachdem sie das erste Umsatzziel erreicht hatten und wieder ein hoher Betrag fällig wurde, meldete die IT-Firma Insolvenz an. Der Verwalter kündigte den Lizenzvertrag. Die Folgen waren für die Existenzgründer ruinös: Ohne Nutzungsrecht für die Software konnten die Jungunternehmer nicht weiterarbeiten.

Schon seit längerem kritisiert die Wirtschaft, dass Lizenznehmer nicht ausreichend geschützt sind, wenn ihr Vertragspartner pleitegeht. Der Grund für die bisherige Rechtsunsicherheit liegt in der Insolvenzordnung. Ist der Vertrag mit dem Lizenznehmer noch nicht erfüllt, kann der Insolvenzverwalter wählen, ob er ihn fortführen will. Das wird kaum der Fall sein, wenn sich ihm lukrativere Verwertungsmöglichkeiten bieten. „Ein Schutzrecht gewinnbringend verkaufen zu können ist für den Verwalter in manchen Fällen interessanter, als einen Vertrag aufrechtzuerhalten und dafür auch noch vereinbarte Nebenpflichten wie Patentreue einzuhalten“, sagt **Anwalt Ulrich Schmitz-Du Mont aus der Kanzlei Holthausen und Partner in Köln**. Der Lizenznehmer ist solchen Entscheidungen dann hilflos ausgeliefert. Ihm steht lediglich ein Schadensersatzanspruch zu, weil der Vertrag nicht erfüllt würde. Doch das nützt ihm nichts. Er hat sich in die Schlange der anderen Gläubiger einzureihen und muss sich – wenn überhaupt – mit Krümeln aus der Insolvenzmasse begnügen.

Das sei nicht gerecht, wenn hohe Investitionen oder gar die Existenz des Lizenznehmers von bestimmten Schutzrechten abhängen, monieren Kritiker. So werden beispielsweise in der Pharmabranche mehrere Patente für die Entwicklung eines neuen Medikaments benötigt. Fällt eine Lizenz weg, stehen gleich Millionenbeträge auf dem Spiel. „Für solche Unternehmen hat die Insolvenzfähigkeit von Lizenzverträgen existenzielle Bedeu-

## Bankrotterklärung

**Wahl** Bisher unterliegen Lizenzverträge dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters. Hat das pleitegegangene Unternehmen Lizenzen vergeben, darf der Verwalter erklären, ob er diese Verträge weiter erfüllt oder die Lizenznehmer auf Schadensersatz vertritt.

**Qual** Wenn die Lizenznehmer schon viel Geld in die Entwicklung des Produkts investiert haben, stehen sie dadurch oft selbst vor der Pleite. Den Schaden tragen besonders oft junge Unternehmen aus der Software- und Pharmabranche.

**International** Die Bundesregierung will Lizenzverträge nun „insolvenzfest“ gestalten – auch mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen: In den USA und Japan existieren vergleichbare Regeln schon längst.

wenn ein krasses Missverhältnis zwischen den vereinbarten und ansonsten marktüblichen Gebühren besteht. „Es muss sich dabei schon um offensichtliche Abweichungen handeln, damit der Insolvenzverwalter die Gebühr nachverhandeln darf“, sagt der Kölner Rechtsanwalt Kurt Bartenbach. Dem Lizenznehmer bleibt dann immer noch die Möglichkeit auszusteigen. Der Gesetzesentwurf gesteht ihm für diese Fälle ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. „Diese Neuregelung ist gut, weil sie einen angemessenen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen der Verwalter und der Lizenznehmer anstrebt“, sagt Bartenbach. Die missliche Situation, dass der Insolvenzverwalter letztlich auch die Abhängigkeit des Lizenznehmers als Druckmittel ausnutzen kann, wäre damit vom Tisch.

In anderen Ländern wie den USA oder Japan sind insolvenzfeste Lizenzverträge längst üblich. Die Bundesjustizministerin ist zuversichtlich, dass die neue Regelung spätestens im Frühjahr 2008 in Kraft treten kann und mehr Rechtssicherheit bei Schutzrechten dann auch in Deutschland herrscht. Für das Laborgeräte-Startup kommt diese Einsicht allerdings zu spät. Der Insolvenzverwalter der IT-Firma hatte ihnen zwar die Rechte an dem Computerprogramm erneut angeboten. Der Preis überstieg jedoch die finanziellen Kräfte des jungen Unternehmens. Dafür nutzte ein großer Laborgerätekonzern die Chance und griff günstig zu. Die Jungunternehmer mussten indes Insolvenz anmelden.

## KOLUMNE

### Eu(ro)phorischer Übereifer



HEINER HUGGER

Ein grenzenlos freies Europa, eine schöne Vorstellung. Aber auch dann, wenn im Rahmen von Strafverfahren im EU-Ausland Beschlagnahmen in Deutschland erfolgen? Wenn etwa die Staatsanwaltschaft Bukarest wegen eines Bestechungsverdachts in Frankfurt Akten, elektronische Daten und Vermögenswerte eines Unternehmens beschlagnahmt lässt?

Solche grenzüberschreitenden Beschlagnahmen sollen künftig erleichtert und beschleunigt werden. Die Bundesregierung hat Anfang August einen entsprechenden Gesetzesentwurf verabschiedet. Nach dem zugrundeliegenden Rahmenbeschluss der EU soll die Staatsanwaltschaft eines Mitgliedsstaats eine Beschlagnahmeverfügung unmittelbar an die Staatsanwaltschaft eines anderen EU-Staates senden können. Diese vollstreckt den Beschluss – ohne dass vorher geprüft wird, ob die verfolgten Delikte überhaupt in ihrem Land strafbar sind. Es reicht, dass sie im Herkunftsland mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Gefängnis bedroht sind und zu einer Kategorie von Delikten gehören, die der Rahmenbeschluss mit weiten und unbestimmten Formulierungen wie „Korruption“ oder „Cyberkriminalität“ umschreibt.

Nun hat der Bundestag über die Umsetzung zu entscheiden, und hoffentlich schießt er nicht wieder im eu(ro)phorischen Übereifer über das Ziel hinaus – wie bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl, die das Bundesverfassungsgericht 2005 für verfassungswidrig erklärte. Insbesondere ist zu hoffen, dass dem vom Gericht geforderten Grundrechtsschutz von Bürgern und Unternehmen Rechnung getragen wird. Der Gesetzesentwurf enthält dafür einige Ansätze. So soll das Verbot doppelter Strafverfolgung („Ne bis in idem“) insofern berücksichtigt werden, als eine Beschlagnahme ausgeschlossen ist, wenn wegen derselben Straftat bereits in einem anderen Mitgliedsstaat ein Strafverfahren durchgeführt und abgeschlossen wurde. Auch für Rechtsschutz soll gesorgt sein. Zur Vollstreckung ausländischer Beschlagnahmebeschlüsse sollen in der Regel Entscheidungen deutscher Gerichte erforderlich sein, die angefochten werden können.

Zwar wäre es durchaus möglich, den Grundrechtsschutz noch auszuweiten. Doch stellt die Umsetzung des Rahmenbeschlusses auch eine Chance für Bürger und Unternehmen dar. Und zwar dann, wenn sie Opfer von Straftaten geworden sind und ein Interesse daran haben, dass auch über Landesgrenzen hinweg ermittelt und Vermögensgegenstände eingefroren werden, die zum Ersatz von Schäden verwertet werden könnten.

HEINER HUGGER ist Partner bei Clifford Chance in Frankfurt.

1600 GRÜNDE,  
WARUM UNS UNTERNEHMEN UND KONZERNE  
GERNE ANSTEUERN.

Die Ernst & Young AG ist mit mehr als 1600 Steuerexperten Deutschlands größte Steuerberatungsgesellschaft.

Mehr über unsere weltweiten Leistungen und Lösungen erfahren Sie unter [www.de.ey.com/steuerberatung](http://www.de.ey.com/steuerberatung)

[www.de.ey.com/steuerberatung](http://www.de.ey.com/steuerberatung)

**ERNST & YOUNG**  
Quality In Everything We Do